

86. Ist die Bestimmung des Art. 1178 Code civil, nach welcher eine Bedingung als erfüllt angesehen wird, wenn der unter dieser Bedingung verpflichtete Schuldner die Erfüllung derselben verhindert hat, nur von einer solchen Bereitelung der Bedingung zu verstehen, welche in der Absicht, den Mitkontrahenten zu benachteiligen, bewirkt ist?

II. Civilsenat. Art. v. 5. Juni 1883 i. S. W. (Kl.) w. Wechsel- u. Kommissionsbank C. (Bekl.) Rep. II. 119/83.

I. Landgericht Rößn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zufolge brieflicher Vereinbarung vom Mai 1879 hatte W. es übernommen, in einem von der Weimar'schen Bank gegen die Wechsel- und Kommissionsbank zu C. auf Zahlung einer Summe von 108 352 *M* zu Berlin angestellten Prozesse die Schriften in sämtlichen Instanzen für die Beklagte anzufertigen und mit den von derselben in Berlin bezw. Leipzig zu bestellenden Anwälten zu korrespondieren. Für diese Bemühungen übersandte ihm die Beklagte ein vorläufiges Honorar von 1000 *M*, und erklärte sich in ihrem Schreiben vom 25. Mai verpflichtet, ihm als ferneres Honorar nach endgültiger Abweisung der Weimar'schen Bank noch 3000 *M* zu zahlen. Wenn jedoch — so heißt es in Abs. 3 des Schreibens weiter — die Klage mit Beurteilung der Kommissionsbank endigen, oder wegen Inkompetenz der Gerichte — ohne endgültige Entscheidung über die erhobenen Ansprüche — abgewiesen werden würde, so solle W. mit der empfangenen Summe von 1000 *M* vollständig befriedigt sein.

cieuse, ou peut, en procédant par voie contentieuse, le faire annuler ou révoquer par le tribunal même qui l'a rendu. — Ferner Aubry et Rau, *Op.* 6 §. 769 Text zu Note 5.

Nachdem in dem Prozesse in erster Instanz ein Beweisbeschluß erlassen worden und eine Zeugenvernehmung stattgefunden hatte, kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande, womit der Rechtsstreit erledigt war.

W. erhob nun gegen seine Mandanten Klage auf Zahlung von 3000 M., zu deren Begründung er sich auf das angeführte Sachverhältnis und die Vorschriften der Artt. 1134. 1178 Code civil stützte.

Von den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen, und die gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht nimmt thatsächlich an, daß die Parteien bei ihrer Vereinbarung für alle vorausgesetzten Fälle die Honorarfrage endgültig feststellen wollten, an den Fall der vergleichsweisen Prozeßbeendigung aber nicht gedacht haben, über denselben also nichts vereinbart worden ist. Steht das aber fest, — liegt der eingetretene Fall des Vergleiches außerhalb der Vereinbarung, und wird von derselben nicht berührt, so kann der Kläger aus der letzteren weder unmittelbar noch mittelbar eine Begründung seines Anspruches herleiten, und ist namentlich auch durch die Feststellung des Oberlandesgerichtes der Anwendung des Art. 1178 Code civil auf den vorliegenden Fall der Boden entzogen. Die genannte Gesetzesvorschrift beruht auf dem legislatorischen Gedanken, daß der bedingt Verpflichtete, welcher schon während schwebender Bedingung gebunden ist, wenn er, einseitig in die Entwicklung des Obligationsverhältnisses eingreifend, die Erfüllung derselben hindert, seiner vertraglichen Pflicht zuwiderhandelt, und das Gesetz hat die Folgen dieser Zuwiderhandlung positiv dahin fixiert, daß derselbe — mag man es nun vom Gesichtspunkte des Schadensersatzes oder als eine Art von Strafe betrachten — dasjenige zu leisten hat, was ihm für den Fall des Eintrittes der Bedingung zu leisten obläge.

Was nun die Voraussetzung des Art. 1178 a. a. O. betrifft, so geht das Oberlandesgericht davon aus, daß diese positive Vorschrift nur gegen die unredliche Vereitelung der Bedingung gerichtet und keineswegs auf jede Thätigkeit zu beziehen sei, durch welche der an der Vereitelung Interessirte der Erfüllung der Bedingung irgend ein Hindernis entgegenstelle, namentlich aber auch dann nicht anwendbar erscheine, wenn derselbe durch die hindernde Handlung lediglich sein

Recht ausübe. Die bezügliche Ausführung macht nun nicht klar erichtlich, was das Oberlandesgericht unter einer „unredlichen“ Vereitelung versteht, ob lediglich ein doloses, auf die Benachteiligung des Mitkontrahenten gerichtetes Verhalten, oder ob es seiner Ansicht nach zur Anwendung des Art. 1178 a. a. O. genügt, daß der bedingt Verpflichtete durch ein Handeln, welches dem bestehenden Vertrage zuwiderläuft, die Erfüllung der Bedingung hindert.

Über die Beantwortung dieser Frage besteht in der französischen Jurisprudenz keine Übereinstimmung.

Vgl. Rothier, *Obligat.* N. 212; Laurent, *Bd.* 17 N. 76; Aubry-Kau, *Bd.* 4 S. 70; Demolombe, *Bd.* 25 N. 349. 350; Larombière, *Obligat.* *Bd.* 2 zu Art. 1178 N. 1. 2. 5. 7; Zachariä-Puchelt, *Bd.* 2 S. 298 und Note 16a; Sirey, *Cod. annot.* 3. *Ausg.* zu Art. 1178 N. 1; Dalloz, *Bd.* 66. 1. 373 und *Bd.* 76. 1. 131.

Da nun der Wortlaut sowie der Grund der bezogenen Gesetzesvorschrift nicht dazu nötigen, dieselbe auf den Fall der dolos herbeigeführten Vereitelung der Bedingung zu beschränken, vielmehr für eine weitergehende Auffassung sprechen, so ist mit dem Revisionskläger anzunehmen, daß jedes Handeln des bedingt Verpflichteten, durch welches in einer dem Sinne des Vertrages zuwiderlaufenden Weise die Erfüllung der Bedingung gehindert wird, die Anwendung des Art. 1178 a. a. O. begründet.

Vergleiche, was das gemeine Recht bezüglich der vorliegenden Frage angeht, Windscheid, *Pandekten* 5. *Ausfl.* *Bd.* 1 S. 265 Text und Note 10 mit den Citaten; Arndts, *Pandekten* 11. *Ausfl.* S. 98; Unger, *Österr. Privatrecht* *Bd.* 2 S. 67; Baron, *Pandekten* 4. *Ausfl.* S. 94; Holzschuher, *Bd.* 1 S. 407 Note 13.

Das Oberlandesgericht hat nun aber, wie oben näher angeführt ist, die in Rede stehende Vereinbarung dahin ausgelegt, daß durch dieselbe, welche für die vorausgesetzten Fälle die Honorarfrage habe endgültig feststellen wollen, der eingetretene Fall der vergleichsweisen Prozeßbeendigung nicht berührt werde, und daraus folgt dann von selbst, daß der Abschluß des Vergleiches als eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung und eine Verletzung der Vertragstreue, wie dies der Revisionskläger geltend macht, nicht angesehen werden kann. Die Ausführungen des letzteren, welche die mehrgenannte Vereinbarung in dem

Sinne auffassen, daß die Honorarfrage unbedingt durch das Ergebnis des Prozesses habe entschieden werden sollen, die Revisionsbeklagte daher nicht berechtigt gewesen sei, durch einen Vergleich, bezüglich dessen ein Vorbehalt nicht gemacht worden, dem Revisionskläger die Möglichkeit zu entziehen, bei einem günstigen Ausgange des Prozesses das Maximalhonorar zu erlangen u, scheitern an der thatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes, welches noch hervorhebt, daß die Revisionsbeklagte dem Revisionskläger die volle Disposition über den Prozeß mit der Weimar'schen Bank nicht übertragen und, als sie den Vergleich abschloß, sich in Ausübung ihres Rechtes befunden habe, sodasß von der Verwirkung des in Art. 1178 a. a. D. auf die unbefugte Verhinderung der Bedingung angedrohten Rechtsnachtheiles keine Rede sein kann."